

Wöchentliche Sindensch Enzeigen.

Nr. 15. Montags den 8. April. 1782.

I Publicandum.

Seine Königliche Majestät von Preußen &c. Unser Allernäsigster Herr! lassen hierdurch öffentlich bekannt machen, daß künftig, wenn ein Creditor dem von dem Debitor ein Aulehn gefündigt, und solches demnächst gegen zu ertheilende Fura cessa an einen dritten auszahlen lassen will, Creditor sich aber Fura cessa zu ertheilen weigern sollte, dabei nach folgenden Grundsätzen verfahren werden solle. Es soll nemlich, ohne darüber einen förmlichen Proces zu gestalten, auf die bloße Anzeige des Debitoris, daß er dem Creditor gegen Fura cessa Zahlung leisten wolle, dieser aber die Cession verweigern ein Termin zur gerichtlichen Quitung und Cessions-Leistung eventualiter auch zur Angabe gegründeter Weigerungs-Ursachen präfigiret, und der Citation an den Creditorem die Commination hinzugesetzt werden, daß, wenn er in Termino weder erscheinen, noch die Cession leisten, noch erhebliche Weigerungs-Gründe angeben werde, er durch eine Consumential Resolution dazu für schuldig gesetzet, und in deren Gefolge wenn zusätzl. das quittierte Obligationen-Instrument produciret, oder auch die zu cedirende Schuld auf seine Gefahr in das gerichtliche Depositum eingezahlet werden, die Cession durch einen ex officio zu bestell-

enden Mandatarium gerichtlich vollzogen und sämtliche durch seine ungebührliche Weigerung verursachte Kosten von ihm beygetrieben werden sollen, welche Combination bey dem ungehorsamen Aufenthalte des Creditoris würtlich realisiert, im Fall er aber erscheint und sowohl die Quitung, als die Cession zu vollziehen sich weigert, auch Gründe aufführt die Sache zum Erkenntniß darüber vor dem dazu ernannten Deputirten ohne Assistenz-Räthe kurz und summarisch instruirt werden soll. Hierach hat sich dahero jedermann zu achten, und findet also das Regulat, daß ein neuer Creditor in locum eines durch Bezahlung befriedigten Creditoris blos auf den Grund der von letzterem ausgestellten Quitung und daß der Debitor anerkannt, daß diese Schuld durch die angeliehenen Gelder von dem neuen Creditor bezahlet worden, treten, und also mit seinem Aulehn eo loco, wo der mit diesem neuem Aulehn bezahlte ältere Creditor ingrossiert gestanden, eingetragen, oder das Aulehn auf ihn umgeschrieben werden könne, fernerhin nicht mehr statt. Sign. Minden am 15ten Merz 1782.

An statt und von wegen &c. &c.

v. Dornberg.

II Citationes Edictales.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Kd^e nig von Preußen &c. &c.

Zum kund und fügen hierdurch zu wissen: Da sich bey der Eröffnung des am 19ten Decembr. dieses Jahrs auf hiesiger Regierung publicirten Testaments der allhier vor kurzem verstorbenen Kriegs- und Domänen-Rathin Kühnemann gefunden hat, daß der von derselben im Testamente eingesetzte Erbe lange vor der Erblasserin verstorben, mithin diese Erbschaft nunmehr deren Zusätzl-Erben, so aber nicht zuverlässig bekannt sind, zugefallen ist; als citizen und laden Wir alle und jede Personen, welche an dem Nachlaß und Erbschaft der verstorbenen Kriegs- und Domänen-Rathin Kühnemann einer gebornen Spannmann, einziges Erb- oder Successions-Recht ab intestato, oder sonstigen Anspruch, aus welchem Grunde es sey, zu haben vermeinen, durch diese Edictal-Citation vor, a Dato in 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweiten und 4 für den zten Termint zu rechnen und also spätestens in Termino den 22ten April 1782. auf hiesiger Regierung vor dem dazu ernannten Deputirten Regierungs-Rath Crayen zu erscheinen, und entweder ihr Erbschafts-Recht mittels Beweises der Nähe der Verwandtschaft mit der Desuntha ic. Kühnemann durch glaubhaftes Zeugniß aus den Kirchenbüchern, oder durch andere glaubwürdige Beweismittel nachzuweisen, sich auch zu erklären, ob sie die Erbschaft pure, oder sub beneficio inventarii anzutreten bereit sind; diejenigen aber, welche an diesem Nachlaß als Creditores persönliche oder dingliche Ansprüche zu haben vermeinen, solche ad Pro-tocollum anzugeben, und mit untafelhaften Documenten, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren, gütliche Handlung zu pflegen, und in deren Entstehung, rechtliches Erkenntniß zu erwarten. Im Ausbleibungsfall aber haben sowohl erstere, als letztere, zu erwarten, daß wenn sie nicht erscheinen, oder die erforderliche Legitimation und nöthigen Beweise nicht beibringen werden, sie alsdenn mit ihren Erbs-

schafts- und sonstigen Ansprüchen nicht weiter gehörer, durch das abzufassende Präcluſions-Erkenntniß damit abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde aufgelegt werden, diejenige hingegen, so sich über die Antritung dieser Erbschaft zu erklären unterlassen sollten, daß sie ex officio pro heredibus sub beneficio inventarii declariret, und auf ihre Kosten ein Inventarium bonorum angefertigt werden solle.

Sign. Münden am 27ten Debr. 1781.

Anstatt und von wegen ic.

v. Dörnberg.

Alle diejenigen, welche an dem Nachlaß der hieselbst verstorbenen in Grafschaft Schaumburg-Lippischen Diensten gestanden Hof-Dame Fräulein Sophie von Mansbach einige Forderung und Anspruch zu haben vermeinen, werden hierdurch ein für allemahl bey Strafe der Ausschließung und des ewigen Stillschweigens peremptorie verabladet, Montags den 22ten April a. c. zur Angabe und Liquidirung ihrer angebliechen Forderung bey hiesiger Justiz-Canzlei zu erscheinen. Decretum Bückeburg den 11ten Merz 1782.

Grafschaft Schaumburg-Lippische zur Justiz-Canzley verordnete Rath.

Schmid.

Amt Schildesche. Alle und jede welche an den Königl. Eigenbehütrigen Colonum Christoph Esdar Nro. 3. B. Gellershagen aus irgend einem Rechtsgrunde Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ab Termintum den 4. Mai a. c. edict verabladet, und müssen Creditores ihre Forderungen 14 Tage vor dem Termin schriftlich anmelden. S. 3. St.

Bielefeld. Alle und jede, welche an den Nachrichter Hoffmann eine Forderung oder rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, werden ab Termintum den 26ten Febr. 26. Merz und 26. April a. c. edictaliter verabladet. S. 5. St.

Amt Reineberg.

Sämtliche Creditores des Coloni Raing zu Andtinghausen werden ad Terminos den 19. Merz, 9. April und 30. ej. c. edict. verabladet. S. 8. St. d. II.

Alle und jede welche an dem sub Nro. 31. V. Sprad belegenen Oeten Colonate Spruch und Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 20. Merz, 10. April und 1. May c. edictal. verabladet. S. 8. St. d. II.

Alle diejenige welche an der sub Nro. 7. V. Alsen belegenen Möhlen Stette oder deren jetzigen Besitzer einigen Spruch, Recht oder Forderung zu haben vermeinen, werden ad Terminos den 13. Merz 10ten April und 8ten May c. edictaliter verabladet. S. 9. St.

Amt Ravensberg. Alle diejenigen welche an den Colonus Bettmann und dessen unterhabenden Stette sub Nro. 11. V. Volkhorst, aus irgend einem Grunde Forderung und Ansprüche haben und zu haben vermeinen, werden ad Terminum den 10. Jun. c. edictal. verabladet, S. 11. St. d. II.

Bielefeld. Alle und jede, welche an den hiesigen Schutzjuden Marcus Jacob oder dessen Vermögen eine Forderung oder rechtlichen Anspruch zu haben vermeinen, werden zu deren Angabe und Verificirung auch zur Erklärung ob sie den von diesen hiesigen Gläubigern bereits bewilligten Record beitreten wollen, ab Termin. den 13. Jun. c. edictal. verabladet. S. 11. St.

Hersford. Nachdem die Wittwe Michael Schulzen, des verstorbenen Kochmacher Friederich Jungblut hinterlassene Tochter, Namens Johanne Louise Jungblut, ohne Leibes-Erben mit Hinterlassung eines Wohnhauses sub Nro. 363. und eines sonstigen geringen bereits inventarisierten Mobiliar-Vermögens hieselbst ohnlangt, und zwar ab intestato verstorben, deren

sämtliche Intestat-Erben aber nicht zuverlässig bekannt sind; so werden alle und jede, welche an dem Nachlaß und Erbschaft der verstorbenen Wittwe Schulzen gehörten Jungblut einiges Erb- oder Successions-Recht ab intestato zu haben vermeinen mögten, vermittelst dieser Edictal-Eisitation verabladet, a Dato binnen 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den zweiten, und 4 für den 3ten Termin zu rechnen, und also längstens in Termino den 9ten Juli dieses laufenden Jahres auf hiesigem Rathhouse vor dem dazu ernannten Deputirten Hrn. Richter Consbruch zu erscheinen, und entweder ihr Erbschafts-Recht mittelst Beweises des Grades der Verwandtschaft mit der erwähnten verstorbenen Erblasserin, durch glaubhafte Zeugnisse nachzuweisen, zugleich aber auch ihre Erklärung abzugeben: ob sie schlechthin, der mit der Rechts-Wohlthat, wenn nach bezahlten Schulden nichts zu erben übrig bleibt, sie auch Erben zu seyn, nicht verlangen, die Erbschaft anzutreten gesonnen? Zugleich werden aber auch alle diejenige, welche als Creditores an diesem Nachlaß persönliche oder dingliche Ansprüche zu haben glauben, vorgeladen, solche ad Protocollo anzuzeigen und zu verificiren, hiernächst aber gütliche Handlung zu pflegen, in deren Entstehung aber rechtliches Erkenntniß zu gewärtigen, dahingegen die sich in besagten Termino solcher Gestalt nicht meldende Erben oder Gläubiger zu gewärtigen haben, daß sie hiernächst mit ihrem Erbrechte oder sonstigen Ansprüchen an der besagten Verlässenschaft nicht weiter gehobet, vielmehr durch das abzufassende Ausschließungs-Erkenntniß damit abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Amt Enger. Es hat sich bei Untersuchung des Zustandes der Seiner Königl. Majestät eigenbehüdriegen Vörtlers Stette Nr. 29 zu Süddeningern im Kirch-

spiel Wände befunder, daß der zeitige Besitzer Johann Philip Pörtner nicht im Stande seyn; die gänzlich verfallene Gebäude seiner Stette in Stand zu setzen und zu erhalten, wenn ihm nicht terminliche Zahlung und einige Freyjahre versattet werden: Da nun der gedachte Pörtner hierauf angetragen; so werden dessen sämtliche Gläubiger hierdurch citiret und verabladet, ihre Ansforderungen in Term. den 18ten April und zoten Juny bey Strafe ewigen Stillschweigens an der Gerichtsstube zu Hiddenhausen anzugeben, durch in Händen habende dann bezubringende Schriften zu beweisen und im letztern Termino mit dem Pörtner über die terminliche Zahlung zu verfahren. Auswärtige Gläubiger können sich zur Angabe ihrer Forderungen an den Herrn Justiz Commissarium Hartog zu Herford wenden.

III Sachen, so zu verkaufen.

Herford. Nachdem die verwitwete Frau Hauptmannin v. Hassforth geb. Bernhardine, Blandine, Margrete, Helene, Johanne v. Closter angezeigt, daß sie die in hiesiger Feldmarck belegene, mit ihren in Gemeinschaft der Güter gelebten Chemann dem verstorbenen Hauptmann Hrn. Adolph Georg Carl v. Hassforth vi Condominiis besessene, und nach dessen Ableben auf Sie allein vererbte Grundstücke: als 1) den großen Sä- und Baumgarten, nebst noch 6 kleineren daby befindlichen Sä- Gartens, nicht weniger heranschießender Wiese sämtlich auf dem Wall zwischen dem Renn- und Bergthor belegen. 2) Einen Garten vorm Rennthor, in der ersten Zwegten, rechter Hand. 3) Einen Kamp von 6 Stück Landes, in der Gluncke vorm Bergthor 9 Schfl. Saat, von hiesiger Abdey Lehnshübrig, und Marienfeldter Schuttpflichtig. 4) II St. Landes in der alten Senne, vorm Rennthor 7 Schfl. wovon 4 St. Abdey. Lehn sind, 4 St. Landes daselbst a 4 Schfl.

ebensfalls Abdey. Lehn; noch I St. Landes daselbst a 2 Schfl. so mit 2 Schfl. Erste ans Capitul am Münster beschwert, noch ein St. Landes daselbst a 2 Schfl. frey und unbeschwert, und endlich 5) einen Kamp außerm Rennthor am Amserbaum 15 Schfl. und Lehnbar von mehrgedachter Abtey, freywillig meistbietend jedoch gerichtlich et salvo Consensu feudali in Aufschung der Lehrhübrigen Parcelen subhastiren zu lassen resolviret, auch dieserhalb proclamata subhastationis abzulassen, zugleich aber auch um Vorladung aller derjenigen welche ein dingliches Recht oder sonstige Anspruch an diese Grundstücke machen zu können vermeinten möchten, gebethen, und hierauf per Decretum vom 4ten dieses diesem Suchen deferirt worden: So werden hierdurch diese benannte Grundstücke öffentlich mit Vorbehalt Lehnsherrlichen Consensus feil gebothen, und Terminis licitationis auf den 12ten März, 9ten April, und 10ten May a. c. präfigirt, und Kauflustige verabladet, dass auf zu licitiren, da dem der Besbietende besonders in dem letztern Termino des Zuschlages zu gewärtigen hat. Die besondern Conditiones unter welchen der Zuschlag erfolgen soll, werden in Terminis denen Licitanten vorgelegt und die von besagten Grundstücken aufzunehmende Taxe kan vorhere bey dem Secretario Judicij zu aller Zeit eingesehen werden. Zugleich aber werden auch alle diejenige, welche ein dingliches Recht, oder sonstige Ansprüche, ex quoque Capite an diesen zu subhastirenden Grundstücken machen zu können glauben möchten, hierdurch verabladet, solche in besagten Terminis, coram Deputato dem Hrn. Richter Consbruch anzugeben, und sodann dieserhalb fernere Verfügung zu gewärtigen, mit der Verwarnung daß denselben so sich in dem letzten Termine nicht melden werden, sodann ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Hiebey eine Beylage.

Beklage zu den Mindenschen Anzeigen Nr. 15.

Amt Reineberg. Zum Verkauf des in der V. Sprado sub Nr. 31. belegenen Ditsen Colonats, sind Termini auf den 20. Merz 10. April und 1. Mayc. anberaumet. S. 8. St.

Bielefeld. Es sollen am 22ten und folgenden Tagen dieses Monats Vormittag und Nachmittags auf hiessem Lombard die unter den Nummern 833. 835. 842. 849. 850. 855. 856. 858. 859. 860. 865. 866. 867. 870. 872. 873. 879. Und 880. befindliche und verfallene Waaren als Taffent, Grossdetour, Estoffe, Manchaster, Weltwe, Catoni, Bizen, Vaiss, Spizen, Uhren, goldene Tressen und vergleichen bestehend, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden; welches dem Publico zugleich mit der Nachricht und Warnung bekannt gemacht wird, daß alle diejenige, welche hiebei ein Interesse zu haben vermeynen, solches vor und bey dem Verkauf beachten müssen, nachher aber gar nicht weiter auf dergleichen Angaben werden geachtet werden.

Hersford. Auf Ansuchen eines verschwirten Gläubigers sollen nachfolgende der Kaufmans-Witwe Bergmars zugehörige Grundstücke meistbietend verkauft werden: als 1.) das an der Bäckerstraße dicht an der Radewiger Brücke sub Nr. 681. belegene Wohnhaus, welches unten mit einer Boutique, Wohnstube, daran stossenden Bettrekammer, und Cabinet, mit Küche, Keller, und Wassergang, oben aber mit 2 Kammern, einen sogenannten Saal und Boden verschen, und weil es hausfällig, auch den Wasserschäden ausgesetzt, mit Einschluß des aus diesem Hause, und einer dazu gehörigen Scheune fählich ans Armentkloster zu bezahlenden Canonis von 2 und einen halben Rthlr. nur gaf 85 Rthlr. Taxirt ist. Die zu diesem Hause gehörige,

größtentheils auf Abdeylicher Freyheit belegene Scheune ist 13 Fach lang, mit Holz stark durchbaut, nach der Straße hin und im Giebel mit Backsteinen Wänden verschen, enthalt schöne Stallungen, für Pferde und Kühe, einen großen Saal mit Gipsboden, einen großen geräumigen von Backsteinen aufgemauerten und zum Dach hinaus geführten Schornstein, zwey schone mit neuen Dielen gut beschossenen Boden, und eine besonders abgeschlagene Korn-Kammer mit Gips-Boden, und ist auf 400 Rthlr. folglich Haus und Scheune zusammen auf 485 Rthlr. taxirt. 2) Ein zu Ende der Löherstraße in der Stadt belegener mit einem alten Lusthäuschen auch 3 Obstbäumen von verschiedener Art und Größe, versehener Garten, welcher 46 Schritt lang und 39 breit, ein Stück davon aber, Abdeyl. Lehn und der ganze Garten, mit 18 Mgr. jährlich an die Kämmerey beschwert, und nach Zugang dieser lasten, auf 100 Rthlr. gewürdiget ist. 3) Ein nahe vom Steinthor an Viermars Garten belegener ganz freyer Garten 9 Schritt breit und 44 Sch. lang taxirt zu 65 Rthlr. Da nun mittelst dieses hier und zu Bielefeld affigirten und den Mindischen Anzeigen eingerückten Proclamatis zum meistbietenden Verkauf vorbenannter Grundstücke Termini auf den roten May, 14ten Junii, und 19ten Juillia. c. c. bezielt worden; so werden Kauflustige hierdurch eingeladen sich an solchen Tagen, besonders aber im letztern Termine, als welcher peremtorisch ist, und nach dessen Ablauf, kein Geboth mehr angenommen wird, jedesmal Morgens 10 Uhr auf dem Rathause einzufinden, ihr Geboth zu eröfuen, und zu gewärtigen, daß dem Bestickenden der Zuschlag geschehe. Zugleich wird nachrichtlich bekannt gemacht, daß Haus und Scheune nicht getrennet, sondern zusammen verkauft werden sollen, weil die Scheune von jeher ein Pertinenz des Hauses gewesen, und letzteres weil es

mit keiner Stellung versehen ohne Beweis-
haltung der Scheune zur bürgerlichen Nah-
rung nicht füglich gebracht werden kan.
Uebrigens wird wegen des im Garten be-
sindlichen Lehmarürgen Stück Landes Lehns-
herrlicher Consens vorbehalten, auch endlich
alle diejenige so an vorbenannten Grund-
stücken ein dingliches Recht zu haben glau-
ben aufgesordert, solches, im leztern Teile
mimo besonders, bey Gefahr der Abrei-
fung anz und auszuführen.

Da auf das sub Nr. 40. belegene beten
D oßischen Papillen zugehörige in den
Mindenschen Anzeigen Nro. 48. a. p. weit-
läufig beschriebene Haus nebst Garten, so
zu 250 Mthlr. taxirt ist, in dem leztern Ter-
mino nicht annewlich geboten worden; so
wird sothanes ganz unbescherte Haus mit
dem Rictu ad 100 Mthlr. nochmalen ad ha-
ftam gebracht und ein für allemal Terminus
auf den 25. Jun. c. angesetzt, worin die et-
waige Kaufsstätte sich am Rathause Vor-
mittags von 10 — 12 Uhr einzufinden, und
Ihr Mehrgebot zu Protocoll geben können,
mit der Versicherung, daß dem Bestbieter-
ten solches Haus, ohne auf weitere Nach-
gebote zu achten adjudicirt werden sol.

IV Sachen, so zu verpachten.

Minden. Es soll der zum Amte
Reineberg gehörig und 24 Morgen halten-
de so genannte Herrn-Zuschlag am Geh-
lenbecker Damm belegen, welcher bisher
als Wiesewachs genutzt worden, in Erb-
pacht ausgethan werden; und werden zu
dem Ende Termi auf den 17ten April
27ten April und 4ten May a. c. angeset-
zt, in welchen die Liebhaber die diesen
Herrn-Zuschlag in Erbpacht zu nehmen
willens sind, Vormittags um 10 Uhr sich
auf der Königl. Krieges- und Domainen-
Cammer einzufinden und gewärtigen können
daß auf ein annehmbliches Gebot nach vorz-
hergegangener Königl. Approbation dieser
Herrn-Zuschlag dem Meistbietenden in Erb-
pacht überlassen werde.

V Gelder, so auszuleihen.

Es stehen Eingangset Mthlr. Capital in
Golde zum Ausleihen bereit, und kan-

derjenige, welcher solche gegen hinlangliche
Sicherheit haben wil, sich bey dem Hn. Für-
stigrath Laue melden.

VI Avertissements.

Haus Schlockemühle. Da
das Ufer der Werra an der Weide beim Gol-
felder Hofe durch neue Schlachtarbeit gedre-
tet, und dieses dem wenigst Fordernden zur
anschlagsmäßigen Ansführung überlassen
werden soll; so können sich Lusttragende
Entrepreneurs am 13. April c. als Sonn-
abends Vormittags hieselbst einfinden, und
mit dem Mandatario Accise-Inspector
Hn. Haccius in Accord treten.

Bielefeld. Es ist von hochpreißl.
Krieges- und Domainen-Cammer per Res-
criptum clement. vom 20ten May 1780.
allerhöchst verordnet und von Seiten des
Magistrats bekannt gemacht worden, daß
die Bebauung der in hiesiger Stadtfeld-
mark belegenen Grundstücke zuvor von den
Baulustigen dem Magistrat angezeigt,
und dessen Consens nachgesucht werden
solle. Da aber dieser allerhöchsten Ver-
ordnung verschiedentlich entgegen gehan-
det, und die Erbauung einzige Häuser in
der Feldmark willkürlich im verwichenen
Jahr angefangen worden; so wird hier-
durch widerholentlich in Gemäßheit allers-
höchstgedachter Verordnung bekannt gemacht,
daß alle und jede, welche Grundstücke in
der Stadtfeldmark zu bebauen Willens
sind, solches zuvor dem Magistrat anzeigen
und dessen Consens nachsuchen, widrigens
falls aber gewärtigen sollen, daß sie wegen
ihres willkürlichen und ungehorsamlichen
Unternehmens fiskalisch bestraft, und dem
Bestinden nach zum Bau nicht verstattet
werden sollen.

VII Brodt-Taxe

für die Stadt Minden vom 1. April 1783.

Für 4 Pf. Zwieback 9 Roth = D

= 4 Pf. Semmel 10

= 1 Mgr. fein Brodt 31

= 6 Mgr. gr. Brodt 10 Pf. 16